

Verrechnungssteuer
Rückerstattungsanspruch

Frist

**Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft
Nr. 133/1997 vom 31. Oktober 1997**

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt grundsätzlich drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Gemäss einer Dienstanweisung des Bundes wird indessen ein Rückerstattungsantrag noch entgegengenommen, wenn er innert 5 Tagen seit Ablauf der Verwirkungsfrist gestellt wird (Datum der Postaufgabe) und der Antragsteller noch nie die Rückerstattung trotz verspätet eingereichtem Antrag erlangt hat.